

Landesgericht für Strafsachen
am Oberlandesgericht für Strafsachen
Linz I, 1949

E 172-51 b3RK

763 143

beim Landesgericht für ZRS. Wien
Begehrte - 4. APR. 1949

E 524-54

Rechtsanwalt: Dr. Max

fach. am ... Bdg.

Notizen:

E 160754

245

Amtsgericht 2451
Die Rückstellungskommission beim Oberlandesgericht

gerichte einen hat in der Rückstellungssache der Antragstellerin
den Partei Jeromir Czernin-Morzin, wohnhaft in
Alt-Aussee, Villa Hohenlohe, vertreten durch Dr. Eugen Fleisch-
acker, Rechtsanwalt in Wien wider die Antragsgegnerin Repub-
lik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien,
wegen Rückstellung eines Gemäldes (Streitwert: 10.000.000,- S)
infolge Beschwerde des Antragstellers gegen das Erkenntnis der
Rückstellungskommission beim LG. P.ZRS. Wien vom 11.Jänner 1949,
GZ. 63 EK 763/47-12 in nichtöffentlicher Sitzung erkannt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Der Antragsteller ist schuldig, der Antragsgegnerin
die mit S 21.557,25 bestimmten Kosten des Beschwerdeverfahrens
innerhalb 14 Tagen bei Auskunft zu bezahlen.

Der Streitwert beträgt mehr als 10.000.- S.

Eine weitere Beschwerde wird für zulässig erklärt.

Begründung: VI-1/5168/12

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde das Begehren
des Antragstellers auf Rückstellung des Gemäldes "Der Künstler
in seinem Atelier" von

Jan Vermeer van Delft
kostenpflichtig abgewiesen.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Antragstellers
führt im wesentlichen aus, dass der Verkauf nur unter Druck und
im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machterobernahme
erfolgt sei, dass der Antragsteller politischer Verfolgung durch
den Nationalsozialismus unterworfen gewesen sei und weder die
Person des Käufers (Adolf Hitler) frei ausgewählt, noch eine
angemessene Gegenleistung erhalten habe. Schliesslich bestreitet
der Beschwerdeführer die Feststellung, dass die Vermögensüber-
tragung auch unabhängig von der Machtergreifung des National-
sozialismus erfolgt wäre.

5324

6-1

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Kommission hat auf der Grundlage der vorliegenden Akten den Sachverhalt mit grösster Genauigkeit geprüft und ist nach Einvernehmung der Zeugen zu der auch von der Oberkommission übernommenen Feststellung gelangt, dass auf den Antragsteller bei Abschluss des Kaufvertrages keinerlei politischer Druck ausgeübt wurde, dass der Antragsteller vielmehr freiwillig das gegenständliche Gemälde an einen von ihm frei gewählten Käufer um einen angemessenen Kaufpreis verkauft hat, sodass von einer Vermögensentschädigung überhaupt nicht die Rede sein kann. Weiters steht fest, dass der Antragsteller schon seit 1933 ununterbrochen bemüht war, das Bild zu verkaufen, aber auch schon vor 1938 nicht die Erlaubnis erhalten konnte, das Bild an das Ausland zu verkaufen. Der Antragsteller gibt diese Tatsache auch zu, nur erinnert er sich gegen die Zusatzung, dass er als Gegner des Nationalsozialismus das Bild gerade an Göring oder Hitler hätte verkaufen wollen. Diesbezüglich geht jedoch aus den zahlreichen Eingaben seines damaligen Vertreters Dr. Ernst Egger, enthalten im Band II des Fideikommiss-Aktes F3 I 5/58, hervor, dass der Antragsteller die größten Anstrengungen gemacht hat, um die Bewilligung für den in Aussicht genommenen Verkauf des Gemäldes an den Industriellen Reemtsma zu erlangen, wiewohl er wusste, dass hinter diesem Käufer Göring steht. Als schliesslich über Intervention der eisernen Stellen die Genehmigung zu diesem Verkaufe versagt wurde, entschloss sich der Beschwerdeführer, der das Gemälde unter allen Umständen abtossen wollte, dasselbe dem "Reich" anzubieten. Dass nun in dieses Stadium Adolf Hitler als Käufer auf den Plan getreten ist, will gar nichts bessigen, da ja Hitler der damalige Repräsentant des "Reiches" gewesen ist. Im übrigen ist auch Hitler gar nicht als privater Käufer aufgetreten, sondern hat mit der Erwerbung des Bildes, wie die Beschwerde selbst zugibt, die Absicht verbunden, das Werk dem neu zu errichtenden "Führermuseum" in Linz

zu widmen, wodurch es entsprechend den Intentionen seines bisherigen Besitzes Eigentum des "Reiches" werden sollte. Aus der Tatsache allein, dass sich Adolf Hitler gemäss dem damaligen "Führerprinzip" eingeschaltet hat, lässt sich jedoch keinesfalls ein Zusammenhang mit der Nationalsozialistischen Machtübernahme ableiten. Von einem "Zwang" kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil die vorliegenden Akten eindeutig ergeben, dass es der Antragsteller war, der den Verkauf ununterbrochen betrieben hatte, während Adolf Hitler einen Ankauf zunächst abgelehnt hat, offenbar weil ihm der Preis zu hoch erschien. Mit Recht ist daher das angefochtene Erkenntnis zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Mensch den Antragsteller gezwungen hat, das Bild zu verkaufen, dass er es weiterhin in der Galerie hätte belassen können, er wollte dies aber gar nicht, weil er sich ausrechnete, dass er mit jedem Tag, an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsenverlust hatte. Der beste Beweis für die damalige Einstellung des Beschwerdeführers ist die dem Schreiben seines damaligen Vertreters vom 12.4.1940 (im Akte U-8123-4b/1940) angeschlossene Denkschrift (Pro memoria), welche auf Seite 2 folgenden Passus enthält:

"Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabsehbliche Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge gerufenen Fideikommissberen zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, dass ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd gebunden bleibenden und ihm entzogenen Vermögens gewahrt wird."

Auf die Versagung der Genehmigung des Verkaufes an Reentsma hat also der Beschwerdeführer damit reagiert, dass er die Verkaufsverweigerung als "Vermögensentziehung" aufgefasst hat. Hat aber der Beschwerdeführer das Verbot der Veräußerung zuerst als "Vermögensentziehung" qualifiziert, dann widerspricht es den Denkgesetzen, die in der Folge bewilligte Veräußerung auch wieder als "Vermögensentziehung" anzusehen.

Dass Graf Czernin mit dem Verkauf des Bildes an Hitler auch vollauf zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwalts an das Fideikommissgericht, in welchem er in dieser Transaktion "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" erblickte. (PG I 5/38/47). Wenn aber der Beschwerdeführer heute den Standpunkt vertritt, dass es unmöglich gewesen wäre, im Jahre 1940 ^{am Anfang} einer offiziellen Persönlichkeit nach einem Dankschreiben an Hitler abzulehnen, so mag dies richtig sein, keinesfalls bestand aber für den Antragsteller ein Anlass, in einem rein sachlichen Bericht an das Oberlandesgericht Wien (Fideikommiss-Senat) die Erwerbung durch den "Führer und Reichskanzler" als "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" zu bezeichnen, wenn man in diesem Augenblick nicht selbst davon überzeugt war.

Was schliesslich die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises anlangt, so hat die Kommission gleichfalls zutreffend festgestellt, dass der Kaufpreis, zumal nach den gesetzlichen Vorschriften nur der Inlandsmarkt in Betracht kam, durchaus angemessen war, die Spanne gegenüber dem amerikanischen Anbote aber auch nicht so bedeutend war, wie es von vornherein den Anschein hat, und dass dem Verkäufer, selbst wenn ein Auslandeverkauf ~~wes~~ möglich gewesen wäre, nach Abzug der Gebühren und sonstigen Nebenspesen nicht mehr als rund 2,000.000.- RM zugekommen wären. Diesbezüglich ist auch noch auf das mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Robert Eigenberger aufgenommene Protokoll vom 11. Oktober 1940 (PG I 5/48/49) zu verweisen, nach dessen Meinung ein Verkauf des Bildes über die Grenzen des Reiches hinaus mit Rücksicht auf die damalige "grosse politische Umwälzung in Europa" so gut wie unmöglich gewesen wäre und ein Verkauf an einen amerikanischen Käufer nur noch bei einem bedeutend ermässigten Preise in Betracht gekommen wäre.

Da der Sachverhalt nach jeder Richtung hin geklärt war, bestand für die Kommission keine Veranlassung, die Zeugen Alexa Czernin-Morzin, Dr. Stampfli und den erst im Nachhange zur Beschwerde beantragten Zeugen Dr. Fritz Lärche, zu vernehmen,

sodass von einer Mängelhaftigkeit des Verfahrens keine Rede sein kann.

Der in jeder Hinsicht unbegründeten Beschwerde war daher der Erfolg zu versagen.

Der Auspruch über die Kosten gründet sich auf § 23/5 des 3. Rückst. Gesetzes und §§ 41, 50 ZPO.

Da nur Rechtsfragen zur Diskussion stehen, war gemäß § 21/2 des 3. Rückst. Gesetzes eine weitere Beschwerde zulassen.

Rückstellungskommission beim
Oberlandesgericht Wien,
am 30. März 1949.

Dr. Friedrich Markow
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsbüro



Die Ausfertigung ist
rechtskräftig und vollstreckbar.
Rückstellungskommission beim

Landesgericht für ZRS in Wien

Wien I, Riemergasse 7
Abt. 63, am 22. JUNI 1949 19

Dr. Heinz Turbo
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kassierer